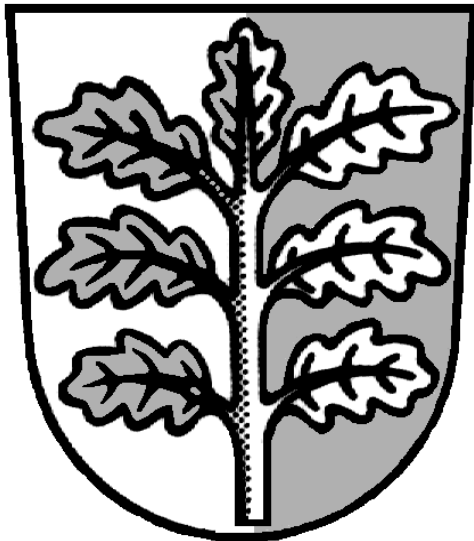


# Einwohnergemeinde Mirchel



## Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

4. März 2021

## Einwohnergemeinde Mirchel

# Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Der **Gemeinderat Mirchel**,

*gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. März 1998, Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe c der Gemeindeordnung vom 10. September 2020 und auf Artikel 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7),*

### **beschliesst:**

Zweck

**Art. 1** <sup>1</sup>Mit diesem Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Mirchel mit den Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

<sup>2</sup>Die betroffenen EVU sind am Schluss unter Anhang aufgeführt.

<sup>3</sup>Die jeweilige Gebietszuteilung ist im Konzessionsvertrag zu regeln.

Benützung des öffentlichen Grundes

**Art. 2** <sup>1</sup>Die unter Anhang aufgeführten EVU sind ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Mirchel für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat Mirchel vereinbart mit den EVU einzeln die jeweiligen Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

**Art. 3** <sup>1</sup>Das EVU bezahlt der Gemeinde Mirchel für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von maximal 2 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.

<sup>2</sup>Die Abgabe ist auf Fr. 300.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.

<sup>3</sup>Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgeltes.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat Mirchel schliesst mit den betroffenen EVU gemäss Auflistung im Anhang einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem jeweiligen EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 1 und 2.

Inkrafttreten

**Art. 4** Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Mirchel an seiner Sitzung vom 4. März 2021 beschlossen.

**GEMEINDERAT MIRCHEL**

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Ursula Wälti

Antonio Corvaglia

---

**Anhang**

- BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern